

BVGer D-3029/2010 vom 19. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3029_2010

FR: TAF D-3029/2010 du 19 mai 2010

IT: TAF D-3029/2010 del 19 maggio 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2.1

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Lesbarkeit des Stempels auf dem Dokument der srilankischen Post nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 61), ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die am 28. April 2010 bei der Vorinstanz eingegangene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft machen heisst, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die asylsuchende Person im Auslandsverfahren in der Regel zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen nicht möglich ist. Falls die Befragung nicht durchgeführt werden kann, muss die ein Gesuch stellende Person - soweit möglich und notwendig - mittels eines individualisierten und konkretisierten Schreibens aufgefordert werden, ihre Gründe für das Asylgesuch schriftlich einzureichen. Dabei ist sie auf die allfällige Konsequenz eines negativen Entscheids infolge Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht aufmerksam zu machen. Ist der Sachverhalt schon aufgrund des eingereichten Asylgesuchs entscheidungsfähig erstellt, kann sich eine persönliche Befragung ebenfalls erübrigen; zeichnet sich ein negativer Entscheid ab, ist der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren. Das Bundesamt ist gehalten, den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5 S. 362). Vorliegend ging das BFM offenbar davon aus, der Sachverhalt sei schon aufgrund der schriftlichen Eingaben entscheidungsfähig erstellt. Diese Sichtweise erscheint als vertretbar, sind doch die beiden Eingaben vom 10. September 2007 sowie 29. Oktober 2007 relativ detailliert und klar formuliert. Unter diesen Umständen erübrigte sich für die Vorinstanz die Aufbietung des Beschwerdeführers zu einer Befragung, auch wenn die Eingabe vom 29. Oktober 2007 nicht von ihm, sondern von seiner Ehefrau verfasst wurde. Da den vom Bundesverwaltungsgericht ferner aufgeführten Erfordernissen (Gewährung des rechtlichen Gehörs; Begründung des Verzichts auf eine Befragung) ebenfalls Rechnung getragen wurde, ist die Vorgehensweise des BFM nicht zu beanstanden.

E. 5.4

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs.

3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.5

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 6.1

Einleitend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte langandauernde Inhaftierung verbunden mit Folterungen im Zeitpunkt der Asylgesuchsstellung bereits viele Jahre zurücklag. Im aktuellen Zeitpunkt können diese Ereignisse mithin nicht mehr als kausal für die beantragte Einreise in die Schweiz und die Asylgewährung angesehen werden. Dies umso weniger, als die nunmehr geltend gemachten Fluchtgründe insgesamt nicht den Eindruck einer zielgerichtet und asylrelevant verfolgten Person vor Ort vermitteln. Die subjektiven Ängste des Beschwerdeführers vor Repressalien erscheinen zwar namentlich aufgrund der geltend gemachten Vorverfolgung als nachvollziehbar. Demgegenüber kann den Akten aber nicht entnommen werden, dass er im Zusammenhang mit der Bedrohung durch unbekannte Dritte in den vergangenen Jahren Opfer physischer Gewalt geworden wäre. Hätten diese Drittpersonen aber tatsächlich gegen ihn vorgehen wollen, so wäre es beispielsweise beim vom Beschwerdeführer in der Eingabe vom 17. Februar 2010 erwähnten Eindringen in sein Haus kaum bei blossen Drohungen geblieben. In der Beschwerde vermittelt er sodann den Eindruck, namentlich aufgrund der in der Tat sicherheitsmässig bedenklichen Situation vor Ort ausreisen zu wollen. Seine Angst vor Entführungen ist zwar nachvollziehbar. Andererseits hätten die unbekanntes Dritten beim erwähnten Eindringen in sein Haus ja Gelegenheit gehabt, seiner habhaft zu werden, ohne dass dies aber geschehen ist. Die Tatsache, dass er sich trotz der geltend gemachten Bedrohung offenbar nach wie vor beziehungsweise wieder zuhause aufhält, spricht ebenfalls gegen die vorgebrachte Gefährdung im geltend gemachten Ausmass. Mit der Vorinstanz ist ferner davon auszugehen, dass die srilankischen Behörden unter gewissen Umständen sowohl schutzfähig wie auch schutzwilling sind. Andererseits stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, namentlich bei Entführungen gebe es keinen polizeilichen Schutz (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.2.4). Die Erwägung des BFM, der Beschwerdeführer könne sich schutzsuchend an die Behörden wenden, ist in dieser pauschalen Art mithin nur bedingt zutreffend. Demgegenüber ist anzufügen, dass er im Zusammenhang mit der vorgebrachten Bedrohung durch unbekannte Dritte grundsätzlich über eine innerstaatliche Fluchialternative verfügt. Schliesslich wirken seine Vorbringen in der Beschwerde, wegen seines politisch aktiven Bruders verfolgt zu werden, in keiner Weise substantiiert, und auch die Behauptung, die Wiedereinreise in Sri Lanka nach dem

Aufenthalt in Thailand sei nur gegen ein hohes Bestechungsgeld möglich gewesen, vermag nicht zu überzeugen, war ihm doch im Februar 2007 ein srilankischer Reisepass ausgestellt worden. Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen ist entsprechend davon auszugehen, dass keine drohende staatliche Verfolgung besteht, zumal die Vermutung der Ehefrau des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 29. Oktober 2007, bei den unbekanntenen Personen, welche sich im Januar 2007 nach ihrem Mann erkundigt hätten, handle es sich um Vertreter des CID, reichlich vage anmutet. Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass für weitere Abklärungen, wie sie in der Beschwerde implizit beantragt werden. Schliesslich ist die vom BFM vorgenommene Würdigung der eingereichten Beweismittel zu teilen. Zu bemängeln ist hingegen, dass die Vorinstanz darauf verzichtete, diese auf dem Beweismittelumschlag genau zu bezeichnen, und zudem generell eine Paginierung der Akten unterliess. In Anbetracht der Fallumstände erscheint es aber als gerechtfertigt, auf eine Kassation wegen unsorgfältiger Verfahrensführung zu verzichten.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 eine Lageanalyse betreffend Sri Lanka vorgenommen und gelangte dabei zum Schluss, dass sich die allgemeine Sicherheitslage seit Januar 2006 insgesamt, insbesondere aber in Colombo kontinuierlich verschlechtert habe. Seit Ergehen dieses Urteils am 14. Februar 2008 hatte sich der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und der LTTE weiter zugespitzt. Nach der Rückeroberung des letzten von der LTTE kontrollierten Gebietes im Raum Mullaitivu wurde am 18. Mai 2009 seitens der Regierung der endgültige Sieg über die LTTE verkündet und der Bürgerkrieg offiziell für beendet erklärt. Nach dieser Niederlage der LTTE haben die srilankischen Behörden - namentlich im Grossraum Colombo - die Sicherheitsmassnahmen nicht gelockert. Daher laufen gerade junge Männer wie der Beschwerdeführer Gefahr, überall und jederzeit von srilankischem Sicherheitspersonal einer minuziösen Personenkontrolle unterzogen und öfters auch für eingehendere Abklärungen auf den Posten mitgenommen oder in ein Armeecamp beordert zu werden. Diese so genannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Diesen Massnahmen, denen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land und ebenso auch in Colombo ausgesetzt sind, kommt indes aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Entsprechend vermögen die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in den Eingaben zur generellen Gefährdungssituation seiner Person nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen. Er vermag mithin nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des AsylG.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.